

Landratsamt Weimarer Land

SATZUNG

Gebührensatzung für das Kreisarchiv Weimarer Land
(Archivgebührensatzung)

Stand: 16.05.2.2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebühren und Auslagen, Kostenschuldner	3
§ 2 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr; Vorschuss	4
§ 3 Gebührenbefreiung.....	4
§ 4 Gebührenermäßigung	5
§ 5 Gleichstellungsbestimmung	5
§ 6 Inkrafttreten.....	5
 Anlagen	
Anlage 1 Gebührenverzeichnis zur Archivgebührensatzung.....	6

Gebührensatzung für das Kreisarchiv Weimarer Land (Archivgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 98, 99 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und § 4 Abs. 2 Thüringer Archivgesetz vom 29. Juni 2018 (ThürArchivG, GVBl 2018 S. 308) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), wird für das Kreisarchiv Weimarer Land folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebühren und Auslagen, Schuldner

- (1) Für die Benutzung und die erbrachten Leistungen des Kreisarchivs des Weimarer Landes werden Gebühren gemäß dieser Gebührensatzung erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Entstehen dem Kreisarchiv Auslagen, werden diese vom Benutzer gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:
 - a) Entgelte für Postleistungen,
 - b) sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
 - c) die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.Ihre Höhe richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer das Kreisarchiv benutzt, insbesondere wer dessen gebührenpflichtige Leistung veranlasst oder in Anspruch genommen hat.
- (4) Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr; Vorschuss

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung. Sie werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestsetzung fällig.
- (2) Die Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anfragen werden innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Das Kreisarchiv kann einen Kostenvorschuss bis in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung des Vorschusses abhängig machen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach den Gebührenverzeichnisnummern 1.1 bis 1.2 und 2.1 werden nicht erhoben bei der Benutzung von Archivgut
 - a) durch Einrichtungen, die diese abgeliefert haben bzw. deren Rechtsnachfolger oder durch von diese beauftragte Dritte,
 - b) für nachweislich wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke, sofern keine gewerblichen Zwecke damit verfolgt werden,
 - c) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruches zum Ziel haben oder
 - d) für mündliche und einfache schriftliche Beratungen und Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archiv und Sammlungsgut sowie archivischer Hilfsmittel.
 - e) durch Schüler und Studenten
- (2) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann eine Gebührenbefreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder des privaten Auftraggebers erfolgen und nicht gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche Forschungen gelten in der Regel nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Gebührenbefreiung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn die Benutzung im Interesse des Kreises Weimarer Land erfolgt.

(4) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 4

Gebührenermäßigung

Gebühren für das Recht auf Wiedergabe von Archivalien oder Sammlungsstücken für die einmalige Reproduktion beim Druck können ermäßigt oder erlassen werden, wenn die entsprechende Publikation im Interesse des Kreises Weimarer Land angefertigt wird.

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Apolda, 28. Mai 2019

Christiane Schmidt-Rose
Landrätin

KS

Gebührenverzeichnis zur Archivgebührensatzung

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1.	Benutzung von Archivgut		
1.1	Vorlage des Archivgutes in den Räumen des Kreisarchivs		
1.1.1	- bis zu einem Tag	je angefangener Tag	5,00 €
1.1.2	- jeder weitere Tag	je angefangener Tag	2,00 €
1.2	Einsichtnahme in Bauunterlagen	je Grundstück (Akte)	5,00 €
1.3	Bei Beschädigung oder Verlust des Archivgutes	pro Stück	20,00 € zuzüglich der tatsächlichen Kosten für die Restaurierung oder die Ersatzbeschaffung

2.	Recherchen u.a. Leistungen		
2.1	Mündliche und schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	10,00 €
2.2	Anfertigung von Schriftstücken in tabellarischer Form, Registerblättern, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen und dergleichen sowie bei schwierigen paläographischen Texten	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	10,00 €

3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen		
3.1	Abschriften, Fotokopien usw. unter Beachtung der Gebührenfreiheitstatbestände nach Nr. 1.3 der ThürAllgVwKostO	je Stück	4,00 €
3.2	Amtlich beglaubigte Kopien aus Personenstandsregistern (Geburten-, Ehe- oder Sterberegister)		
3.2.1	- unter Angabe aller erforderlichen Daten, einschließlich der Daten von Geburt/ Eheschließung/ Tod	je Stück	6,00 €
3.2.2	- unter Angabe nicht aller erforderlichen Daten	je Stück	6,00 € zuzüglich Zeitaufwand gemäß 2.1

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
4.	Reproduktionen		
4.1	Ausdruck/ Kopie (schwarz/weiß) bis DIN A3	je Seite	0,50 €
4.2	bei größeren Formaten Weiterleitung reprographischer Arbeiten an Dritte		Rechnungslegung des Ausführenden zuzüglich Zeitaufwand gemäß Nr. 2.1
4.3	Digitales Reproduzieren und Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, Fotos (z.B. scannen, abfotografieren)	je Benutzertag	3,00 €
4.4	E-Mail-Versendung	je Datei, je Foto	3,00 €
4.5	Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte		in voller Höhe

5.	Nutzungsrechte - Wiedergabe von Archivgut für gewerbliche Zwecke		
5.1	Druck und CD-ROM		
5.1.1	Auflage bis 500 Exemplare	je verwendete Vorlage	6,00 €
	501 bis 1.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	11,00 €
	1.001 bis 3.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	16,00 €
	3.001 bis 5.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	27,00 €
	5.001 bis 25.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	37,00 €
	25.001 bis 50.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	48,00 €
	50.001 bis 100.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	65,00 €
	100.001 bis 150.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	100,00 €
	150.001 bis 299.999 Exemplare	je verwendete Vorlage	135,00 €
	ab 300.000 Exemplare	je verwendete Vorlage	195,00 €
5.1.2	Neuauflagen	wie 5.1.1	wie 5.1.1
5.2	Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video-produktionen sowie Online-Mediatheken	je verwendete Vorlage	90,00 €
5.3	Wiedergabe auf Websites	je verwendete Vorlage	90,00 €